Baustellenordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 3

2. Organisation der Baustelle 3

2.1 An- und Abmeldung von Baustellen 3
2.2 Baustelleneinrichtung und -sicherung 3
2.3 Baustellenver- und entsorgung 4
2.4 Ansaugbereiche Lüftung 4
2.5 Arbeiten an Versorgungsnetzen 5
2.6 Baustellenverkehr 5
2.7 Brandschutz 5
2.8 Erste Hilfe Organisation 6

3. Regelungen zur Koordination 6

3.1 Besprechungen 6
3.2 Einweisung des Auftragnehmers 6
3.3 Überwachung der Arbeitsschutzmaßnahmen 7
3.4 Meldung von Unfällen und Genehmigungen 7

4. Baustellenbezogene Arbeitsschutzvorgaben 7

4.1 Personal und Arbeitszeiten 7
4.2 Gebote, Verbote und Beschränkungen 7
4.3 Grundsätzliche Gefährdungen und Schutzmaßnahmen 7
4.3.1 Gefährliche Tätigkeiten 8
4.3.2 Absturz und Gerüste 8
4.3.4 Gefahrstoffe / Umweltschutz 8
4.3.5 Lärm 8
4.4 Persönliche Schutzausrüstung 8

5. Ansprechpartner 9

6. Vorschriften 9

7. Schlussbestimmungen 9

1. Allgemeines

Der Schutz und die Aufrechterhaltung des Betriebs des Klinikverbunds Südwest GmbH (im Weiteren „Auftraggeber“ genannt) hat höchste Priorität. Der Klinikbetrieb ist ein sensibler Bereich, weshalb die vom Klinikverbund Südwest GmbH mit der Ausführung von Bautätigkeiten beauftragten Firmen (im Weiteren als „Auftragnehmer“ genannt) ein angemessenes Verhalten und dementsprechende Rücksichtnahme auf die speziellen Gegebenheiten gefordert wird. Dies betrifft insbesondere den Schutz der Patienten und Mitarbeiter vor unnötigen Belastungen (z.B. Staub, Lärm, Gefahrstoffe, etc.) und daneben auch die Rücksichtnahme auf die Privatsphäre der Patienten wie auch die Einhaltung des Datenschutzes. Aus diesem Grund ist das Fotografieren oder Filmen außerhalb des Bereichs der Baumaßnahmen nicht gestattet. Bildaufnahmen mittels Drohnen an einem Standort des KVSW mit Hubschrauberlandeplatz, bedürfen in jeglicher Form dem schriftlichen Einverständnis. Siehe Infodokument Drohnen (BITqms D10265).

Die nachfolgend beschriebenen Arbeitsschutzgrundsätze (Regelungen) sind vom Klinikverbund Südwest GmbH festgelegt und gelten für alle Bauvorhaben auf dem Gelände des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Beauftragung zur Einhaltung der jeweils gültigen Baustellenordnung. Die Einhaltung der festgelegten Bestimmungen kann jederzeit von der Bau- und Projektleitung, dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sowie der Stabsstelle Sicherheitsmanagement kontrolliert werden. Daneben sind auch der Brandschutzbeauftragte und die Hygienefachkräfte gegenüber dem Auftragnehmer weisungsbefugt. In Notfällen geht die Weisungsbefugnis an das medizinische und technische Personal über.

Alle am Bauvorhaben Beteiligten sind verpflichtet, den Inhalt der Dokumentation ihren auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten bekannt zu geben und die Einhaltung zu prüfen. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentation gilt in vollem Umfang auch für die Nachauftragnehmer.

2. Organisation der Baustelle

2.1 An- und Abmeldung von Baustellen

Jeder Mitarbeiter hat sich vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende schriftlich an- bzw. abzumelden. Dies erfolgt durch die Eintragung in das „Handwerkerkontrollbuch“. Das Handwerkerkontrollbuch liegt an Pforte und/oder bei der Haus- und Betriebstechnik des entsprechenden Hauses aus. Der Vorarbeiter hat ergänzend seine Handynummer zu hinterlegen. Der Auftragnehmer weist seine Mitarbeiter auf die Einhaltung dieser Vorgaben hin.

2.2 Baustelleneinrichtung und -sicherung

Der Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung auf den von die Bau- und Projektleitung zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Das Anbringen von Werbung in eigener oder fremder Sache ist verboten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bestehende Sicherungsmaßnahmen nicht unbefugt zu verändern oder zu entfernen, Sicherheitskennzeichen sind zu beachten. Der Auftragnehmer darf keine eigenen Schließanlagen in Gebäuden des Klinikverbunds Südwest GmbH installieren.

Jedes unbefugte Demontieren von Materialien wird als Sachbeschädigung und jedes unerlaubte Entfernen von Bauteilen, Baumaterialien und Werkzeugen wird als Diebstahl gewertet und angezeigt.

Beim Verlassen der Baustelle sind Fenster und Türen zu verschließen. Während und nach den Bauarbeiten sind Türen grundsätzlich geschlossen zu halten.

2.3 Baustellenver- und entsorgung

Die Stromversorgung erfolgt entsprechend dem Baustelleneinrichtungsplan. Der Auftraggeber veranlasst die Einrichtung, Prüfung und Freigabe elektrischer Speisepunkte. Ab dem elektrischen Speisepunkt ist die Unterverteilung Sache des Auftragnehmers, allerdings mit der Bau- und Projektleitung abzusprechen. Der Auftragnehmer hat Verteiler und Eigenerzeuger entsprechend den gültigen Normen einzurichten, zu prüfen und bestimmungsgemäß zu verwenden. Mängel an elektrischen Leitungen und Betriebsmitteln sind dem jeweils Vorgesetzten und der Bau- und Projektleitung unverzüglich zu melden.

Die Wasserversorgung erfolgt entsprechend dem Baustelleneinrichtungsplan oder nach Absprache mit der Bau- und Projektleitung. Übergabestellen von Trinkwasser werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die normgerechte Wasserentnahme. Mängel an Wasserleitungen und Entnahmestellen sind dem jeweils Vorgesetzten und der Bau- und Projektleitung unverzüglich zu melden.

Die Nutzung der sanitären Anlagen durch Personal des Auftragnehmers muss im Vorfeld mit der Bau- und Projektleitung abgesprochen werden. Je nach Absprache hat der Auftragnehmer seinen rechtlichen Verpflichtungen über die Bereitstellung sanitärer Anlagen und sozialer Einrichtungen nachzukommen. Die dafür benötigten Flächen werden in Absprache mit der Bau- und Projektleitung zugewiesen. Das Wohnen und Übernachten auf der Baustelle ist nicht gestattet.

Verunreinigungen außerhalb der Baustelle (Toilette, Cafeteria, Verkehrswege, etc.), die auf das Personal/ den Baubetrieb des Auftragnehmers zurückzuführen sind, sind vom Auftragnehmer zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht nicht nach, wird ihm die Reinigung in Rechnung gestellt.

Materialien und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen und zu entfernen. Diese betrifft insbesondere brennbare oder gefährliche Materialien. Die Benutzung der Aufzüge muss im Vorhinein mit der Bau- und Projektleitung abgesprochen werden. Für verursachte Schäden haftet der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Abfälle in seinem Verantwortungsbereich falls möglich zu vermeiden, getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Mit der Entsorgung von Abfällen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers wird der Auftragnehmer zusätzlich beauftragt. Die Leistung wird vertraglich geregelt. Mit der Entsorgung darf der Auftragnehmer nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe betrauen. Der Auftraggeber kontrolliert die ordnungsgemäße Entsorgung und erhält vom Auftragnehmer unaufgefordert die Entsorgungsnachweise. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen.

Nach Beendigung der Leistungen ist die Baustelle vollständig zu räumen und besenrein zu übergeben.

2.4 Ansaugbereiche Lüftung

An verschiedenen Stellen der Kliniken wird Frischluft für die Belüftung angesaugt. Es ist deswegen generell untersagt, in den entsprechenden Bereichen Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotor zu betreiben. Ausgenommen sind An- und Abfahrt. Sollte der Betrieb notwendig sein, ist dies mit der Bau- und Projektleitung vor Arbeitsbeginn abzustimmen.

Gleiches gilt für Arbeiten in den Ansaugbereichen mit Farben, Lacken, Klebern und anderen Geruch oder Dämpfe bildenden Stoffen.

2.5 Arbeiten an Versorgungsnetzen

Sind arbeiten an Versorgungsnetzen (Strom, Gas, Wasser, etc.) notwendig, so sind diese Arbeiten und die sich daraus entwickelnden Maßnahmen im Voraus mit der Bau- und Projektleitung wie auch dem zuständigen Leiter der Haus- und Betriebstechnik abzustimmen.

2.6 Baustellenverkehr

Parkflächen für den Anlieferverkehr zur Baustelle und für private Personenkraftwagen werden zugewiesen. Auf den Parkflächen gilt die Parkordnung des Klinikverbunds Südwest GmbH. Die Baustelle darf nur über festgelegte und ggf. gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen werden. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden, Ausnahmen sind mit der Bau- und Projektleitung zu vereinbaren. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladezeiten sind ebenfalls anzustimmen.

Das Betreten und Befahren der Baustelle ist nur zur Erfüllung des Auftrags gestattet.

Grundsätzlich bestehen Flucht- und Rettungswege für die gesamte Dauer der Bautätigkeit. Diese werden von der Bau- und Projektleitung bekannt gegeben und diese Wege dürfen nicht verstellt werden. Zufahrtswege und Aufstellflächen für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind grundsätzlich freizuhalten.

Patientenverkehr hat auf Flächen an allen Standorten generell Vorrang. Auf ausreichende Rangierfreiheit für die Bettentransporte ist zu achten. Transporte dürfen nicht behindert oder gestört werden.

Ist an einem der Standorte, mit Hubschrauberlandeplatz eine Kranstellung oder ähnliche Luftfahrthinderniss erforderlich, muss dieser der Stabsstelle Sicherheitsmanagement frühzeitig (min. vier Wochen) angezeigt und über das Regierungspräsidium genehmigt werden. Sämtliche Arbeiten, die in der Nähe der Hubschrauberlandeplätze durchgeführt werden und zu Behinderungen am Landeplatz führen könnten, sind ebenfalls frühzeitig der Stabsstelle Sicherheitsmanagement mitzuteilen. Ein sicherer Betrieb der Hubschrauberlandeplätze muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Im Zweifelsfall muss der Landeplatz über die Stabsstelle Sicherheitsmanagement abgemeldet werden.
Siehe Abmeldung / Kranstellung Hubschrauberlandeplatz (BITqms D10469).

2.7 Brandschutz

Die geltende Brandschutzordnung Teil A und B sind grundsätzlich einzuhalten.

Auf dem gesamten Gelände des Klinikverbunds Südwest GmbH herrscht striktes Rauchverbot. Ausnahmen gelten in den eigens gekennzeichneten Bereichen.

Die Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten (z.B. Schweißen, Löten, etc.) bedarf einer Schweißerlaubnis durch den Leiter der Haus- und Betriebstechnik. Schutzmaßnahmen müssen schriftlich festgelegt werden. Die Bau- und Projektleitung muss von diesen Arbeiten im Voraus in Kenntnis gesetzt werden.

Entsprechende Arbeiten dürfen erst nach Freischalten der Brandmeldeanlage durch die Haus- und Betriebstechnik ausgeführt werden.

Bei Entstehungsbränden ist ein Löschversuch zu unternehmen ohne sich dabei selbst zu gefährden.

Notrufnummer „intern“ 44444
Notrufnummer „extern“ 112

2.8 Erste Hilfe Organisation

Der Auftragnehmer hat seine erforderliche Erste-Hilfe Organisation eigenständig, ggf. in Absprache mit der Bau- und Projektleitung sicherzustellen.

Notrufnummer „intern“ 44444
Notrufnummer „extern“ 112

3. Regelungen zur Koordination

Unabhängig von den Aktivitäten eines beauftragten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators hat das beauftragende Unternehmen Nachauftragnehmer vor Beginn der Tätigkeit auf alle Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf der Baustelle aufmerksam zu machen.

3.1 Besprechungen

Zur Realisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination sind Besprechungen erforderlich. Informationen, die den Auftragnehmer betreffen, werden von der Bau- und Projektleitung vor Baubeginn und während der regelmäßigen Baubesprechungen bekannt gegeben. Die Teilnahme des Auftragnehmers oder dessen bevollmächtigten Vertreters ist Pflicht.

3.2 Einweisung des Auftragnehmers

Um den Auftragnehmer bei der Wahrnehmung seiner Verpflichtungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz (Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Unterweisungen, etc.) zu unterstützen, erfolgt vor Arbeitsaufnahme eine Einweisung in die ortsspezifischen Gegebenheiten durch den Auftraggeber. Art und Umfang der Einweisung sind mit der Bau- und Projektleitung abzustimmen.

3.3 Überwachung der Arbeitsschutzmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung seiner allgemeinen und bauvorhabenbezogenen Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen. Die Bau- und Projektleitung kann regelmäßig Begehungen auf der Baustelle durchführen. Auf Verlangen der Bau- und Projektleitung nimmt ein verantwortlicher Vertreter des Auftragnehmers an der Begehung teil. Die erkannten Mängel werden dem Auftragnehmer mit dem Anspruch auf Abstellung mündlich und/ oder schriftlich mitgeteilt.

3.4 Meldung von Unfällen und Genehmigungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeden Unfall der Bau- und Projektleitung unverzüglich zu melden. Die allgemeine Meldepflicht von Unfällen an die Gewerbeaufsicht und den gesetzlichen Unfallversicherungsträger bleiben hiervon unberührt.

Über alle Meldungen/ Genehmigungen an Behörden ist die Bau- und Projektleitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Erfordern bestimmte Tätigkeiten des Auftragnehmers behördliche Genehmigungen, so hat er diese rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen.

4. Baustellenbezogene Arbeitsschutzvorgaben

4.1 Personal und Arbeitszeiten

Der Auftragnehmer hat gemäß seinem Auftrag nur Beschäftigte einzusetzen, die für die Tätigkeiten geeignet sind. Werden Beschäftigte eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vom Auftragnehmer vor Ort bereitgestellt werden. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit bestimmten gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und nach den Bestimmungen der arbeitsmedizinischen Vorsorge überwacht wird.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen ist die Arbeitszeit grundsätzlich mit der Bau- und Projektleitung abzustimmen. Lärm- und schwingungsintensiven Arbeiten sind vor Beginn anzumelden und die Dauer abzuschätzen.

4.2 Gebote, Verbote und Beschränkungen

Auf der Baustelle bestehen grundsätzlich folgende Verbote:

- Alkohol- und Drogenverbot
- Rauchverbot
- Parkverbot vor Sicherheits-, Brandmelde- und Rettungseinrichtungen, auf Flucht- und Rettungswegen

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht unverzüglich von der Baustelle zu verweisen.

4.3 Grundsätzliche Gefährdungen und Schutzmaßnahmen

Jeder Auftragnehmer hat im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach §5 Arbeitsschutzgesetz alle zu erwartenden Gefährdungen bei der Arbeit zu beurteilen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

4.3.1 Gefährliche Tätigkeiten

Neben der Einhaltung der Beschaffenheitsanforderungen der eingesetzten Arbeitsmittel (Eignung, Mängelfreiheit usw.) ist der Auftragnehmer verpflichtet, Gefahrenbereiche der Transport- und Arbeitsmittel (z.B. Schwenkbereiche) abzusichern und zu kennzeichnen.

Die Bedienung entsprechender Transport- und Arbeitsmittel ist nur durch befähigtes Personal zulässig.

4.3.2 Absturz und Gerüste

An allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, bei denen Absturzgefahr besteht, müssen ständig zugelassene Absturzsicherungen vorhanden sein. Verantwortlich für die Sicherung ist grundsätzlich der Verursacher der Absturzgefährdung. Es ist verboten Absturzsicherungen unbefugt zu entfernen. Bei arbeitsbedingten Veränderungen der Sicherheitseinrichtungen müssen die Gefahrenbereiche durch geeignete Ersatzmaßnahmen gesichert werden.

Eine Benutzung von Gerüsten ist erst gestattet, wenn das Gerüst vom Gerüstbauer freigegeben worden ist.

4.3.4 Gefahrstoffe / Umweltschutz

Der Umgang mit Gefahrstoffen ist vor Arbeitsaufnahme beim Auftraggeber anzuzeigen. Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass Gefahrstoffe ordnungsgemäß an der Baustelle angeliefert, abgeladen und gelagert werden. Der Aufstellort für geeignete Lagerbehältnisse ist mit Bau- und Projektleitung abzustimmen.

Grundsätzlich ist nur die Menge an Gefahrstoffen auf der Baustelle vorzuhalten, die für den betroffenen Arbeitsvorgang benötigt wird.

Werden während dem Bauvorgang unerwartete Schadstoffe aufgefunden, ist mit der Bau- und Projektleitung das weitere Vorgehen im Umgang mit diesen Stoffe abzustimmen.

4.3.5 Lärm

Treten bei den Arbeiten besonders starke, unvermeidbare Lärmbelästigungen (> 80 dB(A)) auf, muss der Auftragnehmer die Bau- und Projektleitung rechtzeitig vor Baubeginn darauf aufmerksam machen, um geeignete Maßnahmen festzulegen. Tätigkeiten mit entsprechend hohem Lärmpegel dürfen nur in den Zeiten zwischen 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr durchgeführt werden. Ausnahmen sind mit der Bau und Projektleitung abzustimmen.

4.4 Persönliche Schutzausrüstung

Beschäftigte des Auftragnehmers müssen die, der jeweiligen Tätigkeit entsprechende, persönliche Schutzausrüstung vorschriftsmäßig ver- bzw. anwenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet diese Ausrüstung bereitzustellen und für die nötige Unterweisung und Kontrolle der Anwendung zu sorgen. Das Missachten der Tragepflicht der persönlichen Schutzausrüstung kann dazu führen, dass Personen von der Baustelle verwiesen werden.

5. Ansprechpartner

Ansprechpartner ist die im Auftrag benannte Bau- und Projektleitung oder eine sonstige von dieser beauftragten Person, die dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Baubeginn mitgeteilt wird.

6. Vorschriften

Der Auftragnehmer hat den rechtlichen Vorschriften und Regelwerke des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die sich aus den staatlichen und autonomen Rechtsvorschriften sowie technischen Regeln und Normen ergeben, vollumfänglich und eigenverantwortlich nachzukommen. Der Auftraggeber behält sich die Überwachung der Verpflichtung vor. Diese Vorgaben gelten entsprechend auch für alle Nachauftragnehmer. Der Auftraggeber behält sich bei Nichteinhaltung Sanktionsmaßnahmen (Baustellenverbot, Kostenbelastung, etc.) vor.

7. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Baustellenordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Widersprechen Regelungen der vorliegenden Baustellordnung ganz oder teilweise rechtlichen Vorgaben, so finden an Stelle der Regelungen der Baustellenordnung die inhaltlich entsprechenden gesetzlichen Vorgaben Anwendung.

gez. Alexander Schmidtke
Geschäftsführer

gez. Bernd Waiblinger
Leiter Stabsstelle Sicherheitsmanagement

Mitgeltende Unterlagen

→ Abmeldung / Kranstellung Hubschrauberlandeplatz
→ Informationsschreiben Drohnen